



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
20. Januar 2020

---

## Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 70 a)

### Förderung und Schutz der Menschenrechte: Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/399/Add.1)]

### 74/144. Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls: Barrierefreiheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution [72/162](#) vom 19. Dezember 2017 und ihre früheren einschlägigen Resolutionen sowie die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss ihrer Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>2</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>3</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

<sup>3</sup> Ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419, 1453; öBGBI. III Nr. 155/2008.



Frau<sup>4</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>5</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup> und aller anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>7</sup>, den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>8</sup> und die Neue Urbane Agenda<sup>9</sup>,

*in Bekräftigung* der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>10</sup>, die Menschen mit Behinderungen einschließt und in der sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, niemanden zurückzulassen, in der Erkenntnis, dass die Beiträge von Menschen mit Behinderungen für die volle und wirksame Umsetzung der Agenda wichtig sind, und in Anerkennung der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Agenda 2030 unter anderem die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne jegliche Diskriminierung achten, schützen und fördern sollen,

*begrüßend*, dass seit der Auflegung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls zur Unterzeichnung am 30. März 2007 162 Staaten und eine Organisation der regionalen Integration das Übereinkommen unterzeichnet haben, 180 Staaten und eine Organisation der regionalen Integration das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind und 94 Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnet haben und 96 Staaten es ratifiziert haben,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit und den Aktivitäten, die zur Unterstützung des Übereinkommens und zur Verwirklichung und durchgängigen Berücksichtigung der Rechte aller Menschen mit Behinderungen unternommen wurden und werden, insbesondere unter anderem über die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Untergeneralsekretärin und Leitende Beraterin für grundsatzpolitische Fragen, den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, andere Menschenrechtsvertragsorgane, die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Sondergesandte des Generalsekretärs für Behinderungsfragen und Barrierefreiheit, die Interinstitutionelle Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen und das Arbeitsteam des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen,

*darauf hinweisend*, dass die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere Interessenträger den normativen Rahmen für Behinderungsfragen, einschließlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen, im Einklang mit dem in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthaltenen Versprechen, niemanden zurückzulassen, weiter stärken und Behinderungen als globales, die Säulen der Vereinten Nationen übergreifendes Thema betrachten müssen,

<sup>4</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>7</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter [https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user\\_upload/menschenr\\_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1\\_Wiener\\_Erklaerung\\_und\\_Aktionsprogramm\\_web.pdf](https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf).

<sup>8</sup> Resolution 69/283, Anlage II.

<sup>9</sup> Resolution 71/256, Anlage.

<sup>10</sup> Resolution 70/1.

*unter Begrüßung* der Fortschritte bei der durchgängigen Berücksichtigung von Behinderungsfragen, einschließlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der Arbeit der Vereinten Nationen und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Einführung der Strategie der Vereinten Nationen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen und von der Führungsrolle, die der Generalsekretär dabei übernommen hat, in Bezug auf die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im gesamten System der Vereinten Nationen einen transformativen und systematischen Wandel zu bewirken,

*sowie unter Begrüßung* der Beiträge des Lenkungsausschusses für Barrierefreiheit zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den Räumlichkeiten, bei den Konferenzen und Sitzungen und in den Informationen und Kommunikationen der Vereinten Nationen und Kenntnis nehmend von weiteren Initiativen mit Behinderungsbezug, beispielsweise dem Weltgipfel für Behinderungsfragen,

*ferner unter Begrüßung* der Begehung internationaler Tage mit Behinderungsbezug, darunter der Welttag der Aufklärung über Autismus am 2. April 2019 unter dem Motto „Unterstützende Technologien, aktive Teilhabe“, der dafür eintrat, dass Menschen im Autismus-Spektrum Zugang zu erschwinglichen unterstützenden Technologien haben, um die Barrieren auszuräumen, die sich ihrer gleichberechtigten Teilhabe entgegenstellen, sowie der Begehung des Welttags des Down-Syndroms am 21. März 2019 unter dem Motto „In der Bildung niemanden zurücklassen“, bei dem der Schwerpunkt auf einer inklusiven und barrierefreien Bildung lag,

*mit Anerkennung zur Kenntnis nehmend*, dass der *Disability and Development Report* (Bericht über Behinderung und Entwicklung) von 2018<sup>11</sup> einen Überblick über den Stand der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und die in dieser Hinsicht verbleibenden Defizite gibt sowie vorbildliche Verfahren und empfohlene Maßnahmen im Bereich der Barrierefreiheit aufführt, die der wirksamen Durchführung des Übereinkommens und der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen dienen,

*daran erinnernd*, dass zu den Menschen mit Behinderungen Menschen zählen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können, so auch in Bezug auf ihren Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind, was ihren gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einschränkt, und in der Erkenntnis, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen für Fortschritte in Bezug auf alle Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, und dass Vorurteile, Diskriminierung, Hindernisse und Barrieren ermittelt und beseitigt werden müssen, die den Zugang

---

<sup>11</sup> United Nations publication, Sales No. 19.IV.4.

von Menschen mit Behinderungen zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, einschränken,

*betonend*, dass Barrierefreiheit eine Voraussetzung dafür ist, dass Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben führen und voll und gleichberechtigt in allen Lebensbereichen teilhaben und alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können, und in der Erkenntnis, wie wichtig Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit sind, so auch durch den Einsatz universellen Designs und unterstützender Technologien, um so in die Gesellschaft als Ganzes und als untrennbarer Teil der Agenda 2030 zu investieren,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, die konkreten Herausforderungen zu berücksichtigen, die sich älteren Menschen mit Behinderungen, insbesondere älteren Frauen mit Behinderungen, in Bezug auf die Barrierefreiheit stellen,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Menschen, die zur Erreichung und Bewahrung eines Höchstmaßes an Unabhängigkeit und umfassender körperlicher, geistiger, sozialer und beruflicher Fähigkeiten sowie zur vollen Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und vollen Teilhabe an allen Aspekten des Lebens intensiverer Unterstützung bedürfen, zu fördern und zu schützen,

*ferner in Anerkennung* der Vorteile des universellen Designs als Mittel der Umweltgestaltung, darunter Technologien, Produkte, Programme und Dienste, die inklusiv und für alle zugänglich sind, in der Erkenntnis, dass universelles Design Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen nicht ausschließen soll, sowie in der Erkenntnis, dass der Aufbau einer barrierefreien physischen Umwelt und die Schaffung barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme weitaus kostengünstiger sein könnten, wenn universelles Design bereits ab der Anfangsphase jeder Entwicklung zum Einsatz käme und keine nachträglichen Veränderungen zum Abbau von Zugänglichkeitsbarrieren vorgenommen werden müssten,

*in der Erkenntnis*, dass Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, beispielsweise Normen, Gesetze und Leitlinien, angemessene Vorkehrungen umfassen sollen, unter denen notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen zu verstehen sind, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen und ausüben können,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen, einschließlich Situationen bewaffneten Konflikts, humanitären Notlagen und Naturkatastrophen und deren Folgezeit, oft unverhältnismäßig stark betroffen sind und dass für sie spezifische Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen notwendig sein können, ferner in Anerkennung der Notwendigkeit, Menschen mit Behinderungen vermehrt an der Ausarbeitung von Maßnahmen und den damit zusammenhängenden Entscheidungsprozessen zu beteiligen und sie darin einzubeziehen, um zu gewährleisten, dass Risikominderungs- und humanitäre Maßnahmen behinderteninklusiv sind, und in Anerkennung der besonderen Bewältigungsmechanismen, die Menschen mit Behinderungen entwickeln, um die Auswirkungen von Konflikten und Naturkatastrophen zu überstehen,

*ferner* den Beitrag *aner kennend*, den Familienangehörige dazu leisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Menschenrechte voll und gleichberechtigt genießen können, unter anderem durch die Mitwirkung in Organisationen, die Menschen mit Behinderungen eine

Stimme geben und ihnen die volle Kontrolle über ihr eigenes Leben ermöglichen, und in der Erkenntnis, dass die Staaten in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde fördern müssen, so auch durch Barrierefreiheit,

*in der Erkenntnis*, dass die Staaten Strategien, die die Rechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Mädchen, auf den diskriminierungsfreien Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte achten, fördern und erfüllen, beschleunigt entwickeln, umsetzen und durchgängig anwenden müssen, indem sie Rechtsvorschriften, Leitlinien und Programme annehmen, die alle Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind, und bekräftigend, dass die Verwirklichung der Menschenrechte dieser Menschen ihre volle, wirksame, sinnvolle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Aspekten des öffentlichen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens und des Familienlebens sowie ihre Einbeziehung in alle diese Aspekte erfordert,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich unterstützender Technologien und Hilfsmittel, gezeigt haben, dass sie die Ausübung der Menschenrechte stärken können, dass sie Bedingungen schaffen können, die Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss ihrer Menschenrechte ermöglichen, und dass sie zur sozialen Inklusion und zur Selbstbestimmung dieser Menschen beitragen und ihnen eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung in der Gemeinschaft und die volle, wirksame und sinnvolle Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsplatz ermöglichen können,

*unter Hervorhebung* des Rechts auf Privatheit und der Achtung von Datenschutzvorschriften und -normen in allen Anwendungen von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen,

*unter Begrüßung* der positiven Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung und Ausgestaltung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und betonend, wie wichtig es ist, Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Mädchen, über die sie vertretenden Organisationen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Leitlinien, die sich auf ihr Leben auswirken, und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen eingehend zu konsultieren und sie aktiv daran zu beteiligen und so das Risiko, Zugangsbarrieren für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, auf ein Mindestmaß zu beschränken,

*betonend*, dass auf die Stärkung von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen gerichtete Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten unternommen werden müssen, um Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu hochwertiger Bildung, produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, namentlich indem der Zugang zu inklusiven Bildungssystemen, Qualifizierung, Möglichkeiten der Freiwilligentätigkeit und beruflicher und unternehmerischer Ausbildung gefördert wird, damit Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit erreichen und bewahren können,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins für die Rechte der Menschen mit Behinderungen sind, um Diskriminierung, Stereotype, Vorurteile und andere Barrieren zu beseitigen, die ein wesentliches Hindernis für die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe dieser Menschen an der Gesellschaft und der Wirtschaft sowie am politischen und öffentlichen Leben darstellen,

*besorgt* darüber, dass das weitere Fehlen verlässlicher Statistiken, Daten und Informationen über die Situation von Menschen mit Behinderungen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zum Ausschluss dieser Menschen von amtlichen Statistiken, Leitlinien und

Programmen beiträgt, und in dieser Hinsicht in Anerkennung der Notwendigkeit, die Anstrengungen zum Ausbau der Kapazitäten von Mitgliedstaaten zu verstärken und auf der einzelstaatlichen Ebene die Erhebung, die Analyse und die Verwendung von nach Behinderung, Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten für bestimmte Indikatoren unter Einsatz geeigneter Messinstrumente, darunter gegebenenfalls das Modul des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen zur Funktionsfähigkeit von Kindern und der Kurzfragebogen der Washingtoner Gruppe zu Behinderungen und andere Datenerhebungsmethodologien, zu stärken, um die Entwicklung faktengestützter Politiken und Programme zu unterstützen, die für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Mädchen, auf gleichberechtigter Grundlage zugänglich sind und sie einbeziehen,

1. *fordert* die Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>2</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll<sup>3</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

2. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert und einen oder mehrere Vorbehalte dagegen angebracht haben, die Auswirkungen und die weitere Relevanz dieser Vorbehalte regelmäßig zu überprüfen und die Möglichkeit zu erwägen, sie zurückzuziehen;

3. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, zugängliche und leicht verständliche Informationen über das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten, einschließlich unter Kindern und Jugendlichen, um das Verständnis dieser Übereinkünfte zu fördern, und den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Übereinkünften behilflich zu sein;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Barrierefreiheit und den Stand des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>12</sup> und von dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>13</sup>;

5. *fordert* die Staaten, die den Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *auf*, dies zu erwägen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung von Behinderungsfragen als untrennbarer Teil der einschlägigen Strategien für nachhaltige Entwicklung ist, und legt den Staaten nahe, einen menschenrechtsbasierten und geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen und stärkere Anstrengungen zu unternehmen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>10</sup> im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu fördern;

7. *legt* den Staaten *nahe*, alle Rechtsvorschriften oder Leitlinien zu überprüfen und außer Kraft zu setzen, die die volle und wirksame gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben einschränken oder diese Menschen diskriminieren, so auch in Bezug auf den Zugang zu Diensten und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, und barrierefreie und wirksame Wege zu schaffen, auf denen bei Diskriminierung aufgrund einer Behinderung Wiedergutmachung erlangt werden kann;

---

<sup>12</sup> [A/74/146](#).

<sup>13</sup> [A/74/186](#).

8. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mehrfache und einander überschneidende Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen durch entsprechende Schritte zu beseitigen, indem sie diskriminierende Rechtsvorschriften, Leitlinien und Praktiken außer Kraft setzen, alle wirksamen Maßnahmen treffen, um alle sonstigen Barrieren zu entfernen, die sich Frauen und Mädchen mit Behinderungen beim Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Transportmitteln, Gesundheit und Bildung, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, entgegenstellen, und den vollen und gleichberechtigten Genuss aller in dem Übereinkommen verankerten Rechte zu gewährleisten;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen, in dem Bewusstsein, dass jede Diskriminierung eines Kindes aufgrund einer Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Kind innewohnen, die Inklusion zu fördern und Hindernisse, denen sich Kinder mit Behinderungen gegenübersehen, zu beseitigen, einschließlich diskriminierender, einstellungs- und umweltbedingter Barrieren für ihre soziale und gemeinschaftliche Teilhabe und Inklusion, und geschlechtersensible und altersgerechte Maßnahmen und Kapazitäten zu schaffen, um die Rechte des Kindes zu gewährleisten und auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen, namentlich Kindern in prekären Situationen, darunter Kindermigrantinnen und -migranten, Kinder ohne elterliche Fürsorge, Straßenkinder, Opfer von Kinderhandel und vom Klimawandel betroffene Kinder, einzugehen, und Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhindern und darauf zu reagieren;

10. *empfiehlt*, dass die Mitgliedstaaten in nationalen Entwicklungsplänen und Politiken die Bedürfnisse und Erfordernisse von älteren Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, so auch indem sie nach Geschlecht, Alter und einer Behinderung aufgeschlüsselte Daten erheben, und dass sie die Gemeinwesen anhalten, gezielte Dienste für ältere Menschen mit Behinderungen zu entwickeln;

11. *fordert* die Staaten *auf*, in enger Abstimmung mit Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen und über andere maßgebliche Interessenträger nationale Standards und Leitlinien für Barrierefreiheit zu entwickeln, anzunehmen und bekanntzumachen, wozu auch die Förderung des universellen Designs sowie Mindeststandards für die physische Umwelt, für Transportmittel, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, und für andere Einrichtungen und Dienste gehören, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden;

12. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, die Normen und Rechtsvorschriften für Barrierefreiheit nach Bedarf und in enger Abstimmung mit Menschen mit Behinderungen, so auch über die sie vertretenden Organisationen, über die den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)<sup>14</sup> entsprechenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen, soweit vorhanden, und über andere Interessenträger, regelmäßig zu überprüfen und Daten unter Einhaltung von Datenschutzvorschriften und -normen einzusetzen, um Lücken zu ermitteln, zu bewerten und zu schließen und so sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich

---

<sup>14</sup> Resolution 48/134, Anlage.

Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten haben, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden;

13. *fordert* die Staaten *ferner auf*, andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, um ihren Informationszugang zu gewährleisten, sowie Menschen mit Behinderungen die für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmten Informationen unter Nutzung barrierefreier, für unterschiedliche Behinderungen geeigneter Formate und Technologien rasch und ohne zusätzliche Kosten bereitzustellen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben, und dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

15. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, den Zugang zu und die Weitergabe von zugänglichen und unterstützenden Technologien, insbesondere neuen und aufkommenden Technologien, darunter Informations- und Kommunikationssysteme, Mobilitätshilfen, unterstützende Geräte und andere unterstützende Technologien, für Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu erleichtern und in dieser Hinsicht Forschung und Entwicklung zu fördern, damit diese Technologien und Systeme möglichst kostengünstig und frühzeitig zugänglich werden;

16. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, Rechtsvorschriften, Leitlinien und Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erwägen, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu allen Diensten und Einrichtungen haben, die der Öffentlichkeit offenstehen;

17. *fordert* die Staaten *auf*, das Bewusstsein öffentlicher Amtspersonen, von Diensteanbietern und anderen maßgeblichen Interessenträgern für Fragen der Barrierefreiheit, die sich Menschen mit Behinderungen stellen, auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen zu schärfen, sie entsprechend zu schulen und anderweitig zu unterstützen sowie gegen Diskriminierung, Stereotype, Vorurteile und schädliche Praktiken vorzugehen, um die Bereitstellung barrierefreier und inklusiver öffentlicher Dienstleistungen und Einrichtungen zu gewährleisten, die allen Aspekten der Barrierefreiheit einschließlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen;

18. *ermutigt* die Staaten, Informationen zu verbreiten und mit dem Privatsektor, einschließlich Arbeitgebern und anderer maßgeblicher Interessenträger, zusammenzuarbeiten, um für alle Einrichtungen oder Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit anzuwenden, die allen Aspekten der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen;

19. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Mädchen, in Gefahrensituationen, darunter Situationen bewaffneten Konflikts, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, zu beseitigen und sicherzustellen, dass die spezifischen Bedürfnisse dieser Menschen berücksichtigt werden, beispielsweise der gleichberechtigte Zugang zu Basisdienstleistungen, darunter Gesundheitsdienste, Hilfe bei der Rehabilitation, psychosoziale Unterstützung und Bildungs- und Ausbildungsprogramme, sowie zu Transportmitteln und Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen;



20. *fordert* die Staaten *auf*, zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen diskriminierungsfrei und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu einem integrativen und hochwertigen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen und im tertiären Bildungsbereich, zu Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben, und den Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen die volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung zu erleichtern, indem sie Informationen in barrierefreien und alternativen Kommunikationsformaten, angemessene Vorkehrungen und anderweitig notwendige Unterstützung bereitstellen;

21. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle Menschen mit Behinderungen zur Selbstbestimmung zu befähigen, ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu erhöhen und gesellschaftliche Führungsrollen für sie zu fördern, indem sie durch entsprechende Maßnahmen alle Barrieren angehen und ausräumen, die den Zugang dieser Menschen und ihre volle und gleichberechtigte Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft, einschließlich der Regierung und des öffentlichen Sektors, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und aller Teile und Organe des nationalen Überwachungssystems des Übereinkommens, verhindern oder einschränken, sowie darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung aller Rechtsvorschriften, Leitlinien und Programme, die sich auf ihr Leben auswirken, eingehend konsultiert und aktiv darin einbezogen werden;

22. *legt* den Staaten *nahe*, die bestehenden Organisationen zu unterstützen und die Gründung von Organisationen, so gegebenenfalls auch von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Netzwerken von Menschen mit Behinderungen, zu fördern und die Übernahme von Führungsverantwortung in öffentlichen Entscheidungsgremien auf allen Ebenen durch Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu unterstützen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Staaten die Zivilgesellschaft auf offene, inklusive und transparente Weise in die Durchführung von Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen einbeziehen;

23. *fordert* die Staaten *auf*, nach Einkommen, Geschlecht, Rasse, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, einer Behinderung, Wohnort und anderen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselte Daten zu erheben und zu analysieren, um unter anderem bei der Ermittlung und Beseitigung von Barrieren und allen Formen von Diskriminierung, einschließlich mehrfacher und einander überschneidender Formen von Diskriminierung, behilflich zu sein, die Menschen mit Behinderungen am Genuss aller in dem Übereinkommen verankerten Rechte hindern, um eine inklusive Politikplanung anzuleiten und zur fortlaufenden Bewertung und Förderung der Barrierefreiheit zu dienen, und fordert die Staaten *außerdem auf*, die Datenerhebungssysteme zu verbessern, um angemessene Überwachungs- und Evaluierungsrahmen für die Durchführung des Übereinkommens und für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung für alle Menschen mit Behinderungen zu schaffen;

24. *fordert* die Staaten und andere maßgebliche Interessenträger, einschließlich der den Pariser Grundsätzen entsprechenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen, soweit vorhanden, *nachdrücklich auf*, die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung weiter zu unterstützen, indem sie unter anderem die Aufschlüsselung von Daten nach Behinderung, Geschlecht und Alter für spezifische Indikatoren unterstützen und sich dabei geeigneter Messinstrumente bedienen, darunter je nach Bedarf das Modul des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen zur Funktionsfähigkeit von Kindern, der Kurzfragebogen der Washingtoner Gruppe zu Behinderungen und andere Datenerhebungsmethodologien, um den Staaten messen zu helfen, inwieweit

die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung und die 169 damit verbundenen Zielvorgaben erreicht und die Leitlinien für die Programmierung im Kontext der Ziele eingehalten wurden;

25. *legt* den Staaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, unter anderem

a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit behinderungs- und geschlechtergerecht und -inklusiv ist, unter anderem durch die Anwendung von Behinderungsindikatoren, um die Durchführung der Programme und die Sammlung von Daten und Statistiken zu Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Ziele, Zielvorgaben und Indikatoren für nachhaltige Entwicklung sowie anderer internationaler Rahmen zu überwachen;

b) die internationale Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken sowie Partnerschaften und die Koordinierung, einschließlich der Süd-Süd-Zusammenarbeit, untereinander und unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen sowie anderer maßgeblicher zivilgesellschaftlicher Organisationen und Interessenträger auszuweiten, wenn es darum geht, die Umsetzungsmittel des Übereinkommens und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu stärken, unter anderem durch die Mobilisierung von Finanzmitteln, durch technische Zusammenarbeit und die Vermittlung des Zugangs zu und der Weitergabe von barrierefreien und unterstützenden Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

c) Kapazitätsaufbauinitiativen zur Förderung des Austauschs von technischem Wissen, Informationen und anderen Programmen auf regionaler und internationaler Ebene im Zusammenhang mit bewährten Verfahren zur Erhöhung der Barrierefreiheit zu erleichtern und zu unterstützen und eine barrierefreie und behinderteninklusive internationale Zusammenarbeit zu fördern;

26. *erinnert* an ihren in Resolution [73/341](#) vom 12. September 2019 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung enthaltenen Beschluss zu barrierefreien Sitzen für Vertreterinnen und Vertreter mit Behinderungen und begrüßt in dieser Hinsicht die Mitteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zur Umsetzung des Beschlusses;

27. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, vor der Generalversammlung jährlich unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und mit ihr in einen interaktiven Dialog einzutreten, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

28. *fordert* das System der Vereinten Nationen, einschließlich seiner Organisationen, Fonds und Programme im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, *auf*, auch künftig gemeinsam auf eine beschleunigte volle und wirksame durchgängige Berücksichtigung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im System der Vereinten Nationen hinzuarbeiten, indem sie unter anderem die Strategie der Vereinten Nationen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen ihren Programmen und Operationen umsetzen und darüber Bericht erstatten;

29. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die im System der Vereinten Nationen unternommenen Schritte zur durchgängigen Berücksichtigung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, vorzulegen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Interessenträger *auf*, an der Umsetzung der vom Lenkungsausschuss für Barrierefreiheit im Juni 2019 gebilligten Empfehlungen mitzuwirken;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzulegen, der schwerpunktmäßig auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen an Entscheidungsprozessen abstellt, und darin die diesbezüglichen bewährten Verfahren und Herausforderungen bei der Durchführung des Übereinkommens aufzunehmen, Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, namentlich das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Sondergesandte des Generalsekretärs für Behinderungsfragen und Barrierefreiheit, den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zu konsultieren, die Auffassungen der maßgeblichen Interessenträger zu berücksichtigen und die vorhandenen Materialien zu nutzen sowie einen Abschnitt über den Stand des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls aufzunehmen;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Umfang der Ressourcen beizubehalten, die die zuständigen Büros im System der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug die Förderung der Rechte und einer inklusiven Entwicklung von Menschen mit Behinderungen benötigen.

*50. Plenarsitzung  
18. Dezember 2019*